

Aufgrund des § 22 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 und der Art.23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Nonnenhorn folgende

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den  
Fremdenverkehr**

**§1**

Der bisherige § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 3 Genehmigungspflicht von Zweitwohnungen**

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt im Geltungsbereich dieser Satzung die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung der Genehmigung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

**§ 2**

Es wird folgender § 4 eingefügt:

**§ 4 Genehmigung**

1. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Nutzung als Nebenwohnung die Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die städtebauliche Entwicklung und Ordnung beeinträchtigt wird.
2. Die Genehmigung kann erteilt werden um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden die für den Eigentümer eine besondere Härte bedeuten.

**§ 3**

Es wird folgender § 5 eingefügt:

**§ 5 Ausnahmen**

Die Genehmigung nach § 3 ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen worden ist.

## **§ 4**

Es wird folgender § 6 eingefügt:

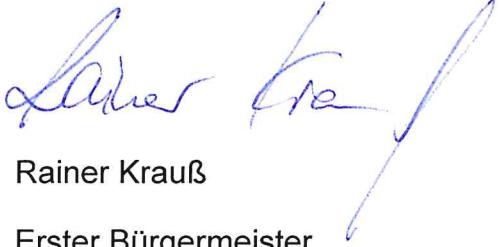
### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs.2 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Nr. 5 BauGB einen dort genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs.1 kann in Anwendung des § 213 Abs.3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nonnenhorn, den 29.10.2019

  
Rainer Krauß  
Erster Bürgermeister

